Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 533
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Burkard Dregger (CDU)

vom 10. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. November 2020)

zum Thema:

Abschiebung vorbestrafter Ausreisepflichtiger (II) — in Ergänzung zur Schriftlichen Anfrage v. 26.10.2020 (Drs. 18/25346)

und **Antwort** vom 22. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Nov. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Burkard Dregger (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25533
vom 10.11.2020
über
Abschiebung vorbestrafter Ausreisepflichtiger (II) — in Ergänzung zur Schriftlichen Anfrage v. 26.10.2020 (Drs. 18/25346)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:
Die in den Fragen 1 und 3 genannte Norm § 60a Abs. 8 AufenthG existiert nicht. In der Beantwortung wird davon ausgegangen, dass § 60 Abs. 8 AufenthG gemeint ist.

1. Wenn dem Senat nicht bekannt ist und er daher nicht beantworten kann, wie viele der ausreisepflichtigen Personen wegen Verbrechen vorbestraft sind, wie kann der Senat dann sicherstellen, dass die Rückführung von ausreisepflichtigen Personen erfolgt, die schwerwiegende Straftaten im Sinne des § 60a Abs. 8 Aufenthaltsgesetz begangen haben und deren Rückführung nach der Antwort des Senates auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25346 Priorität haben soll?

Zu 1.:
Das Fehlen einer statistischen Erfassung ausreisepflichtiger Straftäter bedeutet nicht, dass dem Landesamt für Einwanderung (LEA) die Informationen über etwaige Vorstrafen wegen Verbrechens nicht vorliegen oder nicht genutzt werden.

Das LEA erhält im Rahmen der Übermittlungspflicht der Staatsanwaltschaften und der Gerichte Kenntnis von anhängigen Ermittlungsverfahren und rechtskräftigen Verurteilungen. Diese Mitteilungen werden Bestandteil der Ausländerakte und können zu entsprechenden ausländerrechtlichen Maßnahmen führen, die zur Ausweisung und zum Verlust des rechtmäßigen Aufenthalts reichen können. Soweit sich die Betroffenen in Strafhaft befinden und Abschiebungen rechtlich zulässig sind, werden sie auch vorrangig zurückgeführt.

2. Welche Relevanz hat es für den Senat bei der Gewährung von Duldungen an ausreisepflichtige Personen, ob diese schwerwiegende Straftaten begangen haben oder nicht, und wie berücksichtigt der Senat dies bei den Entscheidungen seiner zuständigen Behörden?

Zu 2.:
Eine Duldung hemmt die zwangsweise Durchsetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht solange Abschiebungshindernisse bestehen.
Das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses begründet einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Duldung. Auch schwerwiegende Straftaten lassen diesen Rechtsanspruch grundsätzlich nicht entfallen.
Ergänzend wird auf die Antwort 5 der Schriftlichen Anfrage Nr. 18/25346 verwiesen.

3. Wie viele Duldungen hat der Senat in den Jahren 2017, 2018, 2019 und 2020 wegen schwerwiegender Straftaten im Sinne des § 60a Abs. 8 Aufenthaltsgesetz verweigert?

Zu 3.:
Nach der Norm § 60 Abs. 8 AufenthG können keine Duldungen verweigert werden.

Diese Vorschrift ist eine Ausnahmeregelung der Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonventionen). In Anwendung dieses Abkommens ist es verboten, Ausländerinnen oder Ausländer in einen Staat abzuschieben, in dem ihr/sein Leben oder ihre/seine Freiheit wegen ihrer/seiner Rasse, Religion, Nationalität, ihrer/seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer/seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Die Ausnahmeregelung schließt damit lediglich die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und in der Folge die Erteilung eines Aufenthaltstitels aus. Wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen hat, wird ein Aufenthaltstitel gemäß § 25 Abs. 3 Satz 3 AufenthG nicht erteilt.

Die Erteilung einer Duldung richtet sich hingegen ausschließlich nach den §§ 60a ff AufenthG.

Berlin, den 22. November 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport